

B E S C H L U S S

des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 594. Sitzung am 18. Mai 2022

Teil A

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Juli 2022

Neufassung der Gebührenordnungsposition 32816 im Abschnitt 32.3.12 EBM

32816 Nukleinsäurenachweis des beta-Coronavirus SARS-CoV-2

Obligater Leistungsinhalt

- Untersuchung von Material der oberen Atemwege (Oropharynx-Abstrich und/oder Nasopharynx-Abstrich),

Fakultativer Leistungsinhalt

- Untersuchung von Material der tiefen Atemwege (Bronchoalveoläre Lavage, Sputum (nach Anweisung produziert bzw. induziert) und/oder Trachealsekret),

einmal am Behandlungstag

27,30 €

Die Gebührenordnungsposition 32816 ist im Behandlungsfall höchstens fünfmal berechnungsfähig.

Die Befundmitteilung sollte im Regelfall innerhalb von 24 Stunden nach Materialeinsendung erfolgen.

Die Gebührenordnungsposition 32816 ist nur von Fachärzten für Laboratoriumsmedizin oder für Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie berechnungsfähig.

Die Berechnung der Gebührenordnungsposition 32816 setzt die Teilnahme an Maßnahmen der externen Qualitätssicherung voraus.

Teil B
zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)
mit Wirkung zum 1. Juli 2022

Änderung der Bewertung der Gebührenordnungsposition 01763 im Abschnitt 1.7.3.2.1 EBM, der Gebührenordnungspositionen 01767 und 01769 im Abschnitt 1.7.3.2.2 EBM sowie der Gebührenordnungsposition 32819 im Abschnitt 32.3.12 EBM

Gebührenordnungsposition des EBM	Bewertung bis 30.06.2022 in Punkten	Bewertung ab 01.07.2022 in Punkten
01763	153	168
01767	153	168
01769	153	168

Gebührenordnungsposition des EBM	Bewertung bis 30.06.2022 in Euro	Bewertung ab 01.07.2022 in Euro
32819	18,80	21,00

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 594. Sitzung am 18. Mai 2022

Teil A

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Juli 2022

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund und -inhalt

Mit dem vorliegenden Beschluss werden für die Gebührenordnungsposition 32816 Nukleinsäurenachweis des beta-Coronavirus SARS-CoV-2 eine Anpassung des obligaten Leistungsinhaltes, eine Absenkung der Bewertung und eine Streichung der zweiten und fünften Anmerkung zu weiterführenden Indikationsvoraussetzungen aufgrund der Erkenntnisse zur Mengenentwicklung und dem Pandemieverlauf vorgenommen.

3. Inkrafttreten

Der Beschlussteil A tritt mit Wirkung zum 1. Juli 2022 in Kraft.

Teil B

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Juli 2022

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund und -inhalt

Die mit Wirkung zum 1. Januar 2020 neu gefasste Früherkennung von Zervixkarzinomen nach der Richtlinie für organisierte Krebsfrüherkennungsprogramme (oKFE-RL) führt aufgrund des Wechsels von einem einjährigen in ein dreijähriges Untersuchungsintervall für alle Frauen ab dem 35. Lebensjahr zu einer im zweiten und dritten Jahr stark rückläufigen Auslastung der HPV-Diagnostik. Mit der Anpassung der Bewertung des HPV-Tests nach den präventiven Gebührenordnungspositionen 01763, 01767 und 01769 sowie der entsprechenden kurativen Gebührenordnungsposition 32819 berücksichtigt der Bewertungsausschuss diese niedrige Auslastung von Geräten und Personal im zweiten und dritten Jahr.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss Teil B tritt mit Wirkung zum 1. Juli 2022 in Kraft.